





Vertrag

für Eigenanlagen-Betreiber mit Einspeisung elektrischer Energie in das Niederspannungsnetz der EWR AG

Zwischen  (Name)
 (Straße, Haus-Nr.)
 (PLZ, Ort)


Kunden-Nr. 
- im folgenden „Eigenanlagen-Betreiber“ genannt -

und der **Elektrizitätswerk Rheinhessen AG**
Lutherring 5
67547 Worms
- im folgenden „EWR“ genannt -

schließen hiermit für die Einspeisestelle des Eigenanlagen-Betreibers
in 

den nachstehenden Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie an das EWR.

1. **Eigenanlage**

Der Eigenanlagen-Betreiber hat an der o. g. Einspeisestelle eine Anlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von  kW installiert, die er parallel mit dem Netz des EWR betreibt. Bei der Eigenanlage handelt es sich um eine Fotovoltaikanlage, die mit einem Wechselrichter ausgerüstet und an das Niederspannungsnetz des EWR angeschlossen ist.

2. **Lieferung**

2.1 Der Eigenanlagen-Betreiber liefert die in der vorgenannten Eigenanlage erzeugte elektrische Energie an das EWR.

- 2.2 Die Lieferung der elektrischen Energie erfolgt entweder in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa 400 V oder in Form von Wechselstrom mit einer Spannung von etwa 230 V. Die Frequenz soll dabei jeweils 50 Hz betragen.

3. Vergütung und Abrechnung

- 3.1 Das EWR vergütet dem Eigenanlagen-Betreiber für die von ihm gelieferte elektrische Energie das im „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG)“ jeweils vorgesehene Mindestentgelt.
- 3.2 Sollte sich ergeben, dass das EEG in Teilen oder im Ganzen unanwendbar oder rechtswidrig ist, so wird der Eigenanlagen-Betreiber zu viel gezahlte Beträge dem EWR erstatten.
- 3.3 Sämtliche nach dem EEG zu zahlenden Vergütungen stehen unter dem Vorbehalt, dass das EEG mit dem Europäischen Recht, beispielsweise dem Beihilferecht der EU, sowie dem Grundsatz des freien Warenverkehrs und der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist.

Sollte das EEG keine Gültigkeit mehr haben, so erfolgt eine Vergütung auf der Grundlage vermiedener Strombezugskosten des EWR.

- 3.4 Der vorgenannten Vergütung wird die Umsatzsteuer hinzugerechnet, wenn der Eigenanlagen-Betreiber dem EWR schriftlich erklärt, dass er als Unternehmer umsatzsteuerpflichtig ist.
- 3.5 Die Ablesung und Abrechnung der Stromlieferung des Anlagenbetreibers erfolgt in der Regel jährlich.

4. Technik und Betrieb

- 4.1 Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der Eigenanlage müssen den gesetzlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechend durchgeführt werden. Hierbei sind insbesondere in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten:

- die VDE-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen)
- die Technischen Anschlussbedingungen des EWR
- die „Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)“ der VDEW.

Das EWR ist berechtigt, Änderungen an zu errichtenden oder bestehenden Anlagen zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung ihrer Kunden notwendig ist.

- 4.2 Der Eigenanlagen-Betreiber wird bei beabsichtigten Änderungen an seiner Eigenanlage, so weit diese Auswirkungen auf den Parallelbetrieb haben können (z. B. Änderung der Nennleistung der Eigenanlage, Auswechslung von Schutzeinrichtungen oder Änderungen an den Kompensations-einrichtungen) vor deren Durchführung die Zustimmung des EWR einholen.
- 4.3 Jeder Vertragspartner ist für Errichtung, Betrieb, Instandhaltung und Änderung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagen verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten.

- 4.4 Der Eigenanlagen-Betreiber wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz des EWR eintreten können.
- 4.5 Das EWR ist berechtigt, sich in Anwesenheit des Betreibers oder seines Beauftragten von der Einhaltung dieser Bedingungen vor Inbetriebnahme der Anlage oder später zu überzeugen.
- 4.6 Das EWR ist bei Mängeln an der Eigenanlage des Eigenanlagen-Betreibers oder bei Mängeln in der Führung des Parallelbetriebes, die Rückwirkungen auf das Netz des EWR oder Anlagen Dritter haben, nach vorheriger Ankündigung zur Trennung der Erzeugungsanlage vom Netz berechtigt.
- 4.7 In Bezug auf die Nutzung des Netzes des EWR durch den Eigenanlagen-Betreiber gelten ergänzend die Regelungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV)“ einschließlich der „Ergänzenden Bestimmungen des EWR“ sowie die „Technischen Anschlussbedingungen des EWR (TAB)“ in der jeweils gültigen Fassung (vgl. § 17 AVBEitV). Ein Exemplar der AVBEitV bzw. der TAB ist dem Vertrag beigelegt.

5. Messung

- 5.1 Die vom Eigenanlagen-Betreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Auslegung sich nach den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten richtet.
- 5.2 Die Messeinrichtungen werden vom Einspeiser gestellt und stehen in dessen Eigentum. Der Einspeiser verpflichtet sich diesbezüglich zur Einhaltung aller gesetzlichen, insbesondere der eichrechtlichen Vorschriften und zur Unterhaltung und Wartung der Messeinrichtung/-en. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber die ordnungsgemäße Installation der Messeinrichtung vor Inbetriebnahme derselben nachzuweisen. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Messeinrichtung vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen.

Bei abgesetztem Zähler an der FV-Anlage und Einspeisung in die Hausinstallation gilt zusätzlich:

- 5.3 Erfolgt eine Einspeisung der Erzeugungsanlage direkt in die Hausinstallation, ist zur messtechnischen Erfassung des vom Eigenanlagenbetreiber aus dem Netz des EWR erfolgenden Strombezugs eine Messeinrichtung erforderlich, deren Anforderungen über die im Rahmen des Allgemeinen Tarifs üblichen Messeinrichtungen hinausgeht. In diesem Fall wird auch diese Messeinrichtung im Rahmen des vorliegenden Vertrages in Rechnung gestellt.
- 5.4 Für die Messeinrichtung nach Ziffer 5.3 zahlt der Eigenanlagen-Betreiber zusätzlich zu dem Verrechnungspreis gemäß Allgemeinem Tarif oder Netznutzungsvertrag für den Bezug von elektrischer Energie ein Entgelt in Höhe des Verrechnungspreises, wie er für einen Drehstrom-Eintarifzähler gemäß dem Allgemeine Tarif des EWR zu bezahlen ist.
- 5.5 Bezgl. der Bezugsmessung „EWR an Kunde“ gilt folgendes: Ist der Eigenverbrauch der für die Fotovoltaik-Anlage notwendigen Betriebsmittel im Stand-by-Betrieb < 35 Watt wird keine zusätzliche Messeinrichtung für die Bezugsmessung „EWR an Kunde“ erforderlich.

6. Haftung

Das EWR haftet gemäß den §§ 6, 7 AVBEItV. In § 6 der AVBEItV ist der Begriff „Tarifkunde“ sinngemäß zu ersetzen durch „Betreiber“.

7. Vertragsänderungen

7.1 Änderungen des Vertrages, insbesondere der „Ergänzenden Bestimmungen des EWR“ zur AVBEItV sowie der „Technischen Anschlussbedingungen des EWR (TAB)“ wird vom EWR dem Eigenanlagen-Betreiber jeweils schriftlich mitgeteilt. Sofern der Eigenanlagen-Betreiber mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden ist, steht ihm das Recht zu, den Vertrag zum Ende des der schriftlichen Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

7.2 Sollte in diesem Vertrag eine der getroffenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.

8. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von EWR verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertrages beteiligten Unternehmen weitergegeben.

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt mit Abnahme durch unseren Monteurs.

Mit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages enden alle früheren, für die Einspeisung an der Einspeisestelle geschlossenen Verträge, Vereinbarungen o. ä. zwischen dem Eigenanlagen-Betreiber und dem EWR.

Eine Kündigung dieses Vertrages ist unter entsprechender Anwendung der Regelungen der AVBEItV, insbesondere des § 32 AVBEItV möglich.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile der Sitz des EWR, sofern nicht ein anderes Gericht ausschließlich zuständig ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist Worms und für Lieferungen der Standort der Erzeugungsanlage.

11. Ausfertigung

Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder der beiden Vertragspartner eine erhält.

12. Bankverbindung (bitte eintragen)

Für die Gutschriftserstellung:

Girokonto

Bankleitzahl

Bank: _____

.....
(Ort) (Datum)

Worms, [REDACTED] 2001

ELEKTRIZITÄTSWERK RHEINHESSEN
AKTIENGESELLSCHAFT

.....
Unterschrift des Eigenanlagen-Betreibers

Anlagen

- „Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen mit dem Niederspannungsnetz der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)“
- „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) einschließlich der zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen des EWR“